

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 448

ausgegeben am 29. Dezember 2010

---

## **Verordnung** vom 21. Dezember 2010 **über die Abänderung der** **EWR-Notifikationsverordnung**

Aufgrund von Art. 5 Abs. 3 und Art. 15 des Gesetzes vom 19. Mai 2005 über die Notifikation technischer Vorschriften im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Notifikationsgesetz; EWR-NotifG), LGBL. 2005 Nr. 147, verordnet die Regierung:

### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Die Verordnung vom 6. September 2005 zum Gesetz über die Notifikation technischer Vorschriften im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Notifikationsverordnung; EWR-NotifV), LGBL. 2005 Nr. 182, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Anhang

Der bisherige Anhang wird aufgehoben und durch nachfolgenden Anhang ersetzt:

## Formblatt

Amt für Handel und Transport

Notifikationsverfahren nach Richtlinie 98/34/EG in der geltenden Fassung

Mitteilung 000

1. -
2. Fürstentum Liechtenstein
- 3A. Amt für Handel und Transport  
Postfach 684  
9490 Vaduz  
Liechtenstein
- 3B. -
4. -
5. -
6. -
7.
  - a)  Verordnung 315/93/EWG über Kontaminanten in Lebensmitteln (EWR-Rechtssammlung: Anh. II - Kap. XII - 54f.01).
  - b)  Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (EWR-Rechtssammlung: Anh. II - Kap. XVII - 7.01).
  - c)  Richtlinie 2000/13/EG über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (EWR-Rechtssammlung: Anh. II - Kap. XII - 18.01).
  - d)  Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EWR-Rechtssammlung: Anh. X - 1.01).
    - i)  nur Dienste der Informationsgesellschaft gemäss Richtlinie 98/48/EG
    - ii)  oder Bestimmung angeben ...
      - a.  Mengenmässige oder territoriale Beschränkungen
      - b.  Anforderungen im Hinblick auf die Beteiligung an einer Gesellschaft

- c.  Das Verbot im Inland mehrere Niederlassungen zu unterhalten
  - d.  Festgesetzte Tarife, die der Dienstleister einhalten muss
  - e.  Verpflichtung, eine bestimmte Rechtsform zu wählen
  - f.  Anforderungen, die den Zugang bestimmten Dienstleistungserbringern vorbehalten
  - g.  Anforderungen, die eine Mindestbeschäftigtenzahl verlangen
  - h.  Verpflichtung, bestimmte andere Dienstleistungen zu erbringen
- e)  Sonstiges / Weitere Informationen ...
8. -
9. -
10. a)  Kein Grundlagentext vorhanden
- b)  Einschränkung des Inverkehrbringens eines chemischen Stoffes, einer Zubereitung oder eines Erzeugnisses
- c)  Bezug zu den Grundlagentexten ...
- d)  Grundlagentexte wurden im Rahmen einer früheren Notifizierung übermittelt ...
11.  Ja
12. -
13.  Ja ...
14.  Ja
15. a)  Ja
- b)  -
16. TBT- und SPS-Übereinkommen
- TBT-Übereinkommen
- a)  Ja
- b) Nein (bitte Begründung ankreuzen)
- i)  Nein - Der Entwurf ist weder eine technische Vorschrift noch eine Konformitätsbewertung.
  - ii)  Nein - Der Entwurf erfüllt eine internationale Norm.

- iii)  Nein - Der Entwurf hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den internationalen Handel.

#### SPS-Übereinkommen

- a)  Ja
- b) Nein (bitte Begründung ankreuzen)
  - i)  Nein - Der Entwurf ist keine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Massnahme.
  - ii)  Nein - Der Inhalt entspricht dem einer internationalen Norm, Richtlinie oder Empfehlung.
  - iii)  Nein - Der Entwurf hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den internationalen Handel.

## Erläuterungen zum Formblatt

Sobald die Mitteilung bei der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) eingeht, übermittelt diese die Mitteilung an alle EWR/EFTA-Staaten sowie an die Kommission.

## Präsentation und Inhalt des Formblattes

### Adresse

1. Sondercode

Diese Eingabe erfolgt durch die ESA nach erneuter Übermittlung des Informationsschreibens.

2. Mitgliedstaat

Absender des Informationsschreibens.

3A. Notifizierende Stelle

Amt für Handel und Transport  
Postfach 684  
9490 Vaduz  
Liechtenstein

3B. Zuständige Stelle

Stelle, die für die Ausarbeitung des Entwurfs verantwortlich ist.

## 5. Titel

Die zuständige Stelle ist verpflichtet, den vollständigen offiziellen Titel des Entwurfs anzugeben.

## 6. Betroffene Produkte und/oder Dienste

Die zuständige Stelle muss deutlich auf die von dem Vorschriftenentwurf betroffenen Produkte und/oder Dienste hinweisen.

Die zuständige Stelle ist verpflichtet, den Produktcode nach der Anlage zum Anhang anzugeben.

## 7. Notifizierung unter einem anderen EWR-Rechtsakt

Die zuständige Stelle muss auf den anderen EWR-Rechtsakt hinweisen, unter dem sie den Entwurf übermitteln möchte, und zwar unter Anwendung des Verfahrens gemäss Art. 8 Abs. 5 der Richtlinie 98/34/EG, d.h. die Übermittlung "an die ESA im Entwurfsstadium unter einem anderen EWR-Rechtsakt". Die Verordnungen 852/853/854/2004 sowie 1924/1925/2006 sind in Liechtenstein nicht anwendbar und werden daher nicht aufgeführt. Ist der betreffende Rechtsakt nicht aufgelistet, ist er unter "Sonstiges / Weitere Informationen" einzutragen. Bitte entsprechend ankreuzen:

- a)  Verordnung 315/93/EWG über Kontaminanten in Lebensmitteln (EWR-Rechtssammlung: Anh. II - Kap. XII - 54f.01).
- b)  Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (EWR-Rechtssammlung: Anh. II - Kap. XVII - 7.01).
- c)  Richtlinie 2000/13/EG über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (EWR-Rechtssammlung: Anh. II - Kap. XII - 18.01).
- d)  Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EWR-Rechtssammlung: Anh. X - 1.01).

Soll gleichzeitig mit der Notifikation nach der Richtlinie 98/34/EG auch eine Mitteilungspflicht nach der Richtlinie 2006/123/EG erfüllt werden, muss die zuständige Stelle das entsprechende Kästchen auswählen. Werden ausschliesslich Dienste der Informationsgesellschaft betroffen, ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Betrifft der Entwurf hingegen allgemeine Dienstleistungen, die von der Richtlinie 2006/123/EG erfasst sind, und Dienste der Informationsgesellschaft gemäss der Richtlinie 98/34/EG und/oder Produkte, muss wie folgt vorgegangen werden: Die Bestimmung des Entwurfs, die eine Anforderung gemäss Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG enthält, wird genannt und es wird angegeben, um was für eine Art von Anforderung es sich

handelt. Die Gründe für die Mitteilung gemäss der Richtlinie 2006/123/EG können unter Punkt 9 angegeben werden (insbesondere die Erforderlichkeit, Nichtdiskriminierung und Verhältnismässigkeit). Bitte entsprechend ankreuzen:

- i)  nur Dienste der Informationsgesellschaft gemäss Richtlinie 98/48/EG
  - ii)  oder Bestimmung angeben ...
    - a.  Mengenmässige oder territoriale Beschränkungen
    - b.  Anforderungen im Hinblick auf die Beteiligung an einer Gesellschaft
    - c.  Das Verbot, im Inland mehrere Niederlassungen zu unterhalten
    - d.  Festgesetzte Tarife, die der Dienstleister einhalten muss
    - e.  Verpflichtung, eine bestimmte Rechtsform zu wählen
    - f.  Anforderungen, die den Zugang bestimmten Dienstleistungserbringern vorbehalten
    - g.  Anforderungen, die eine Mindestbeschäftigtenzahl verlangen
    - h.  Verpflichtung, bestimmte andere Dienstleistungen zu erbringen
  - e)  Sonstiges / Weitere Informationen ...
8. Wesentlicher Inhalt
- Die zuständige Stelle ist verpflichtet, den Inhalt des Entwurfs einer technischen Vorschrift in höchstens 20 Zeilen zusammenzufassen. Die Länge der Zusammenfassung sollte sich nach der Bedeutung des Entwurfs richten.
- Die zuständige Stelle hat den Text zumindest in wenigen Schlüsselwörtern zusammenzufassen, um so das Auffinden im Computer zu erleichtern.
9. Kurze Begründung
- Die zuständige Stelle ist verpflichtet, in höchstens zehn Zeilen die Gründe und die Notwendigkeit für die Ausarbeitung des Entwurfs darzulegen. Wiederholungen von Informationen, die bereits unter anderen Punkten des Mitteilungs-Informationsschreibens angegeben wurden, sind zu vermeiden.

10. Bezugsdokumente - Ausgangstexte

- a)  Kein Grundlagentext vorhanden  
Falls es keinen Ausgangstext gibt, so muss dies angegeben werden, um unnötige Anfragen nach Ausgangstexten zu vermeiden.
- b)  Einschränkung des Inverkehrbringens eines chemischen Stoffes, einer Zubereitung oder eines Erzeugnisses  
In Fällen, in denen ein mitgeteilter Entwurf das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Stoffes, einer Zubereitung oder eines chemischen Erzeugnisses aus Gründen des Gesundheits-, Verbraucher- oder Umweltschutzes einzuschränken beabsichtigt (Art. 5 Abs. 5 EWR-NotifG und Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 4 der Richtlinie 98/34/EG), ist dies anzugeben.
- c)  Bezug zu den Grundlagentexten ...  
Die zuständige Stelle hat den Bezug zu den zur Bewertung des Entwurfs erforderlichen Ausgangstexte anzugeben. Die Angabe dieses Bezuges setzt voraus, dass die Ausgangstexte gleichzeitig mit dem Entwurf übermittelt werden.
- d)  Grundlagentexte wurden im Rahmen einer früheren Notifizierung übermittelt ...  
Wurden die Ausgangstexte bereits im Zusammenhang mit einer früheren Mitteilung übermittelt, ist die Nummer dieser Mitteilung anzugeben.  
Wenn der Ausgangstext dem Text einer früheren Notifizierung entspricht, muss die Nummer dieser vorhergehenden Notifizierung mitgeteilt werden.

11. Einleitung des Dringlichkeitsverfahrens

- Ja  
Die zuständige Stelle hat JA anzugeben, falls sie sich auf das Dringlichkeitsverfahren gemäss Art. 9 Abs. 3 Bst. a EWR-NotifG (Art. 9 Abs. 7 Unterabs. 1 und 2 der Richtlinie 98/34/EG) beruft.

12. Gründe für Dringlichkeitsverfahren

Falls Gründe für die Dringlichkeit gegeben sind, muss die zuständige Stelle diese genau und detailliert angeben.

## 13. Vertraulichkeit

- Ja

Die zuständige Stelle muss JA angeben, falls die unter Art. 5 Abs. 2 EWR-NotifG zu liefernden Informationen als vertraulich gemäss Art. 8 EWR-NotifG (Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 98/34/EG) zu behandeln sind. Sofern die zuständige Stelle mit JA antwortet, muss dies begründet werden.

## 14. Steuerliche Massnahmen

- Ja

Wenn JA ausgewählt wird, schickt die ESA ein Informationsschreiben ab

## 15. Folgenabschätzungen

Es wird gebeten den oder die entsprechenden Stellen anzukreuzen:

- a)  Ja

Wurde eine Folgenabschätzung durchgeführt und ist beabsichtigt, diese als Datei an den notifizierten Entwurf anzufügen, ist JA anzukreuzen. Die Übermittlung der Studie an die ESA erfolgt zum gleichen Zeitpunkt wie die Übermittlung des Entwurfs.

- b) oder angeben

Die zuständige Stelle ist verpflichtet anzugeben, ob eine Folgenabschätzung durchgeführt worden ist oder nicht. Falls keine Folgenabschätzung durchgeführt worden ist, ist dies kurz zu begründen. Falls eine Folgenabschätzung durchgeführt worden ist, diese aber nicht in einer separaten Datei an den notifizierten Entwurf angefügt ist (und demnach nicht JA angekreuzt worden ist), ist das Ergebnis kurz darzustellen.

## 16. TBT- und SPS-Übereinkommen

TBT-Übereinkommen

- a)  Ja

Es muss JA angegeben werden, falls der Entwurf im Rahmen des TBT-Übereinkommens (Übereinkommen über technische Handelshemmnisse) notifiziert wird.

- b) Falls mit NEIN zu antworten ist, muss eine der folgenden Optionen angekreuzt werden:

- i)  Nein - Der Entwurf ist weder eine technische Vorschrift noch eine Konformitätsbewertung.
- ii)  Nein - Der Entwurf erfüllt eine internationale Norm.

- iii)  Nein - Der Entwurf hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den internationalen Handel.

#### SPS-Übereinkommen

- a)  Ja

Es muss JA angegeben werden, falls der Entwurf im Rahmen des SPS-Übereinkommens (Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen) notifiziert wird.

- b) Falls mit NEIN zu antworten ist, muss eine der folgenden Optionen angekreuzt werden:
  - i)  Nein - Der Entwurf ist keine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Massnahme.
  - ii)  Nein - Der Inhalt entspricht dem einer internationalen Norm, Richtlinie oder Empfehlung.
  - iii)  Nein - Der Entwurf hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den internationalen Handel.

## Produktcode

<b>B00</b>	<b>Bauwesen</b>
B10	Baustoffe
B20	Sicherheit
B30	Umwelt
<b>C00A</b>	<b>Landwirtschaft, Fischerei und Lebensmittel</b>
C10A	Fischerei
C20A	Landwirtschaft, Jagd
C30A	Veterinärmedizinische Dienstleistungen
C40A	Schädlingsbekämpfungsmittel und Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln
C50A	Lebensmittel
C60A	Etikettierung
C70A	Kontaminanten
C80A	Zusatzstoffe, Vitamine, Mineralstoffe und Aromen
C90A	Tier- und Haustierschutz
CA0A	Genetisch veränderte Organismen (GVO)
<b>C00C</b>	<b>Chemische Erzeugnisse</b>
C10C	Gefährliche Stoffe und Zubereitungen
C20C	Treibhausgase bzw. Gase, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen
C30C	Schwermetalle
C40C	Chemische Düngemittel
C50C	Detergentien, Reinigungsmittel
<b>C00P</b>	<b>Pharmazeutische und kosmetische Produkte</b>
C10P	Pharmazeutische Produkte
C20P	Kosmetische Produkte
C30P	Pharmakopöe

<b>H00</b>	<b>Haushaltsgeräte und Freizeit</b>
H10	Glücksspiele
H20	Sportausrüstungen
H30	Spielzeug
<b>I00</b>	<b>Maschinenbau</b>
I10	Messwesen
I20	Druckgeräte, Gasverbrauchseinrichtungen und Heizkessel
I30	Maschinen und Hebezeuge
I40	Container und Tanks
<b>N00E</b>	<b>Energie, Mineralien, Holz</b>
N10E	Mineralien, Holz, Papier
N20E	Elektrizität
N30E	Gas
N40E	Mineralölerzeugnisse
<b>S00S</b>	<b>Gesundheit, medizinische Einrichtungen</b>
S10S	Medizinprodukte
S20S	Thermaleinrichtungen
S30S	Gentherapie
S00E	Umwelt
S10E	Verpackungen
S20E	Abfälle
S30E	Umweltverschmutzung
S40E	Organische Düngemittel, Klärschlämme
S50E	Umweltschutzmassnahmen
S60E	Flora und Fauna
S70E	Gefährliche Stoffe
S80E	Treibhausgase bzw. Gase, die zu einem Abbau der Ozon- schicht führen

<b>T00T</b>	<b>Verkehr</b>
T10T	Luftverkehr
T20T	Seetransport und Binnenschifffahrtstransport
T30T	Bahntransport
T40T	Stadtverkehr und Strassentransport
T50T	Beförderung gefährlicher Güter
<b>V00T</b>	<b>Telekommunikation</b>
V10T	Funkschnittstelle
V20T	Telekommunikationsendeinrichtungen
<b>X00M</b>	<b>Güter und verschiedene Produkte</b>
X10M	Edelmetalle
X20M	Waffen und Munition
X30M	Textilien und Möbel
X40M	Etikettierung und Werbung
X50M	Stahl
<b>SERV</b>	<b>Dienste gemäss der Richtlinie 98/48/EG</b>
SERV10	Elektronische Signatur
SERV20	Elektronischer Handel
SERV30	Medien
SERV40	Domain-Namen
SERV50	Schutz der Privatsphäre
SERV60	Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Internet

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*  
Fürstlicher Regierungschef